

Zeitschrift: Jahrbuch / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (2017)

Artikel: Gewerbsmässige Gewinnung von Kies und Sand aus dem Lütschinendelta in Bönigen
Autor: Bettschen, Ueli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerbsmässige Gewinnung von Kies und Sand aus dem Lütschinendelta in Bönigen

1. Vorgeschichte

Dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 3037 vom 7. Juli 1933 kann entnommen werden, dass Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf dem rechten Lütschinenufer in Bönigen vom Brienzersee aufwärts eine Böschungsmauer erstellt wurde.

Das erste Protokollbuch der Schwellenkorporation der Vereinigten Lütschinen schildert die leidige, über zehn Jahre dauernde Vorgeschichte zu diesem Bauvorhaben, stritten sich doch ab 1874 die Schwellenkorporation, die Bodelibahn-Gesellschaft und die Gemeinde Bönigen über Katastergrenzen, Schwellenpflichten, Kostenbeteiligungen und so weiter, bevor die Arbeiten schlussendlich doch ausgeführt und am 5. Mai 1883 abgenommen werden konnten. Das damals erstellte Trockenmauerwerk mit unterschiedlicher Neigung und Höhe bestand aus plattigen «Ringgenberg-Kalksteinen» und wies nun nach 50 Jahren Schäden in Form von Deformationen und Senkungen auf.



Das Trockenmauerwerk aus dem 19. Jahrhundert, das mit Holz unterlegt war, hielt über 100 Jahre.

Am 18. Januar 1933 hatten die Wasserbauingenieure von Bund und Kanton diese Schäden festgestellt und die Schwellenkorporation der Vereinigten Lüttschinen am 23. Januar 1933 schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

Gestützt auf diese Orientierung, beauftragte die Schwellenkommission ihr Mitglied Fritz Dauwalder, Bauinspektor in Interlaken, am 6. Mai 1933 mit der Ausarbeitung eines Projektes.

Dieses sah zuerst den Abbruch der teilweise deformierten Böschungsmauer und ihren Ersatz durch eine Betonmauer vor. Damit waren sowohl das eidgenössische Oberbauinspektorat und der Obergeringenieur-Kreis 1 Berner Oberland nicht einverstanden, so dass schliesslich die Böschungsmauer belassen und mit einem neuen Steinwurf (lose verlegte Steinblöcke) auf 265 m gesichert werden sollte. Die Kosten dieses Projektes VIII/1933 veranschlagte Dauwalder auf Fr. 7800.–. Der Bund subventionierte diesen Betrag mit 30 Prozent und der Kanton mit 25 Prozent.

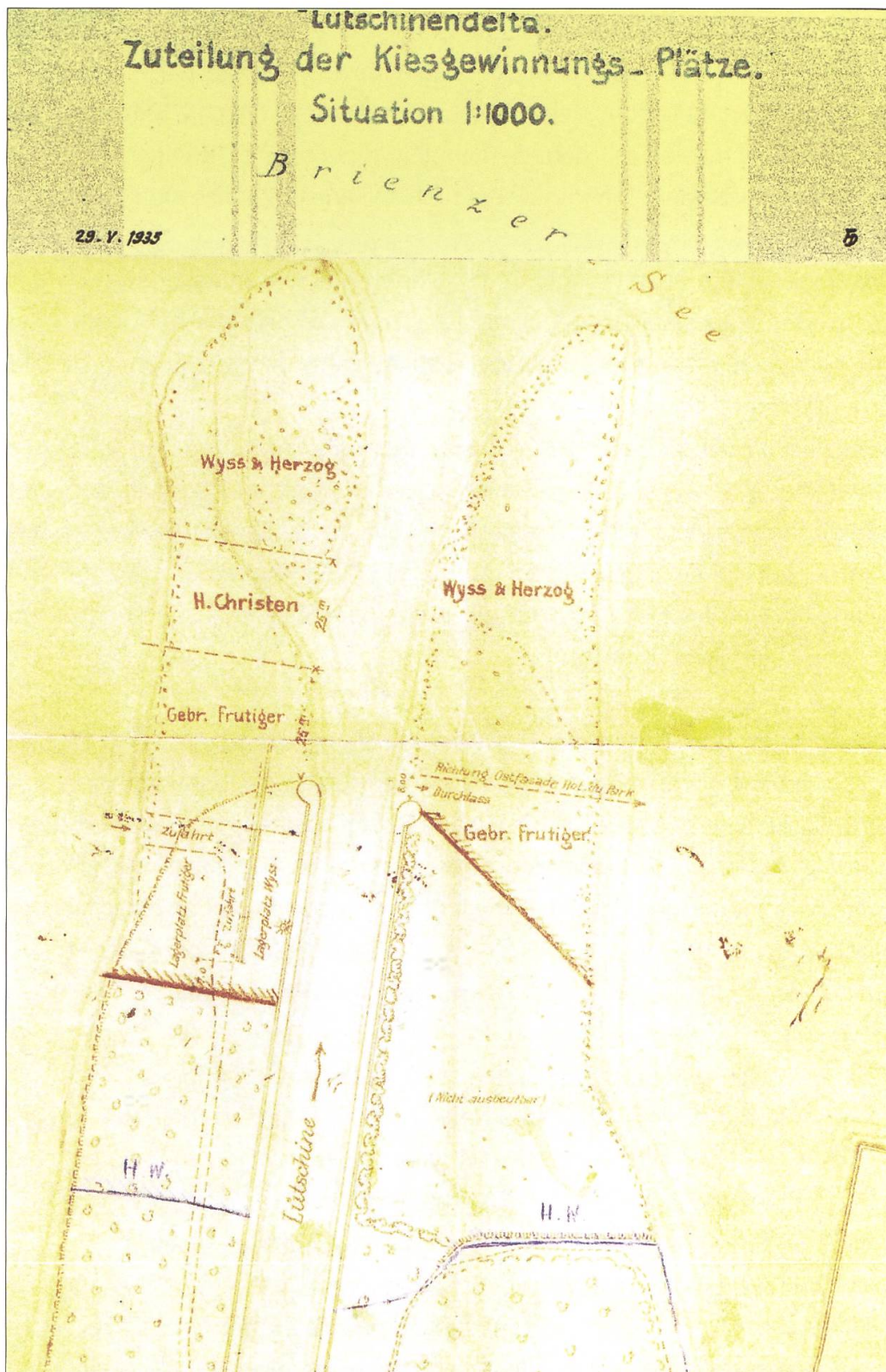
Im Winter 1933/34 wurden die Arbeiten von der Arbeitsgemeinschaft Trauffer/Michel, Bönigen, ausgeführt. Aus der Schlussabrechnung vom 8. Mai 1934 ist ersichtlich, dass die Böschungsmauer schliesslich auf eine totale Länge von 483 m mit $\frac{3}{4}$ m³ Steinblöcken pro Laufmeter gesichert wurde, was Gesamtkosten von Fr. 7423.10 verursachte.

Diese Verbauungsarbeiten vom Brienzersee aufwärts dürften der Grund gewesen sein, dass die Schwellenkommission am 9. November 1934 ihre Gewässerinspektion der Vereinigten Lüttschinen bis an den Brienzersee ausdehnte. Es ging doch darum festzustellen, wie sich der neue Steinwurf bewährte, mit dem sie ja ursprünglich nicht einverstanden gewesen war. Offenbar hat sich dieser Steinwurf aber bewährt, denn nachteilige Angaben sind nicht bekannt. Andererseits fielen aber den Inspizienten die «ungeordneten Zustände auf dem Lüttschinendelta» auf, die dort schon seit längerer Zeit geherrscht haben mussten.

2. Regulativ für die Kiesausbeutung aus dem Lüttschinendelta in Bönigen

Es waren offenbar diese «ungeordneten Zustände», die Fritz Dauwalder als Mitglied der Schwellenkommission veranlassten, darüber nachzudenken, wie man hier Abhilfe schaffen könnte.

Am 24. November 1934 stellte er Leitsätze auf, wie die Kiesausbeutung auf dem Lüttschinendelta in Bönigen zukünftig geregelt werden könnte.



Situationsplan von F. Dauwalder mit alter Zuteilung der Kiesgewinnungs-Plätze vor 1936. Archiv des Oberingenieurkreises 1 in Thun.

An der Sitzung nach der Gewässerinspektion der Vereinigten Lüttschinen vom 27. April 1935 wurde festgestellt, dass «die Kiesrüster stets Händel miteinander bekommen. Es liegt nun eine Ordnung im Wurfe, wonach 2 Mitglieder der Schwellenkommission mit dem Gemeindepräsidenten von Bönigen die Streitigkeiten entscheiden. Die Kiesausbeutung soll an eine Konzession gebunden werden.»

Drei Tage später, am 30. April 1935, schrieb die Schwellenkommission der Vereinigten Lüttschinen an den Kreis 1 in Thun und gab ihrem Wunsch Ausdruck, dass die Kiesausbeutung möglichst bald nach den von ihr aufgestellten Grundsätzen erfolgen sollte.

Zusätzlich zu den Leitsätzen schlug sie noch eine Ergänzung vor: «Das Abraummaterial (Kieselbollen und Schlamm sand) darf nicht liegen gelassen oder seeseits abgelagert werden, sondern ist vom Ausbeutenden jeweils an das Ufer der Lüttschine zu befördern.» Am 4. Juni 1935 wurde das Schreiben mit einer Skizze ergänzt, woraus ersichtlich war, wie die Kiesausbeutungsplätze bisher eingeteilt waren.

Das Anliegen fand beim Kreis 1 offenbar Anklang, denn bereits am 11. Juni 1935 wurde das Tiefbauamt des Kantons Bern über die Vorgeschichte orientiert. Erwähnt wurde, dass die Gemeinde Bönigen bereits in ihrem Schreiben vom 17. Oktober 1934 das Begehren gestellt hatte, es möge das Ausbeutungsrecht an der Mündung der Lüttschine in den Brienzersee behördlicherseits geregelt werden, um die seit Jahren bestehenden Missstände zu beseitigen. Es wurde auf die langwierigen Erhebungen verwiesen und unter anderem festgehalten:

- Bisher ist kein eigentlicher Schaden entstanden.
- Die Versandung führt zu einem Problem für die Dampfschiffahrt.
- Die Oberaufsicht über den Seegrund liegt beim Staat (Art. 77 folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB).
- Als erstes ist ein Verbot für die Materialausbeutung zu erlassen, um zukünftig eine Bewilligung einzuverlangen.
- Eine Abtretung der Kompetenz an die Gemeinde kommt nicht in Frage.
- Mit einem Reglement würde die ganze Ausbeutung geordnet und überwacht.

Der Kreis I ersuchte um nachfolgende Ermächtigungen:

- Ein Verbot zu erlassen, das zu publizieren wäre.

- Gemeinsam mit der Schwellenkommission und der Gemeinde ein Regulativ aufzustellen.
- Nach Anhörung des Ausschusses nachgesuchte Bewilligungen zu erledigen.

Schliesslich verwies der Kreis I auf die beigelegten Entwürfe für ein Verbot und ein Regulativ sowie einen Situationsplan mit der ungefähren Hochwassergrenze. Das führte schliesslich zum RRB Nr. 1936 vom 29. April 1936:

Auf Antrag der Baudirektion wird dem von der Einwohnergemeinde Bönigen unterm 12. Februar 1936 einstimmig angenommenen Regulativ für die Kiesausbeutung auf dem Lütchinendelta in Bönigen, gestützt auf § 9 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 und Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, die Genehmigung erteilt.

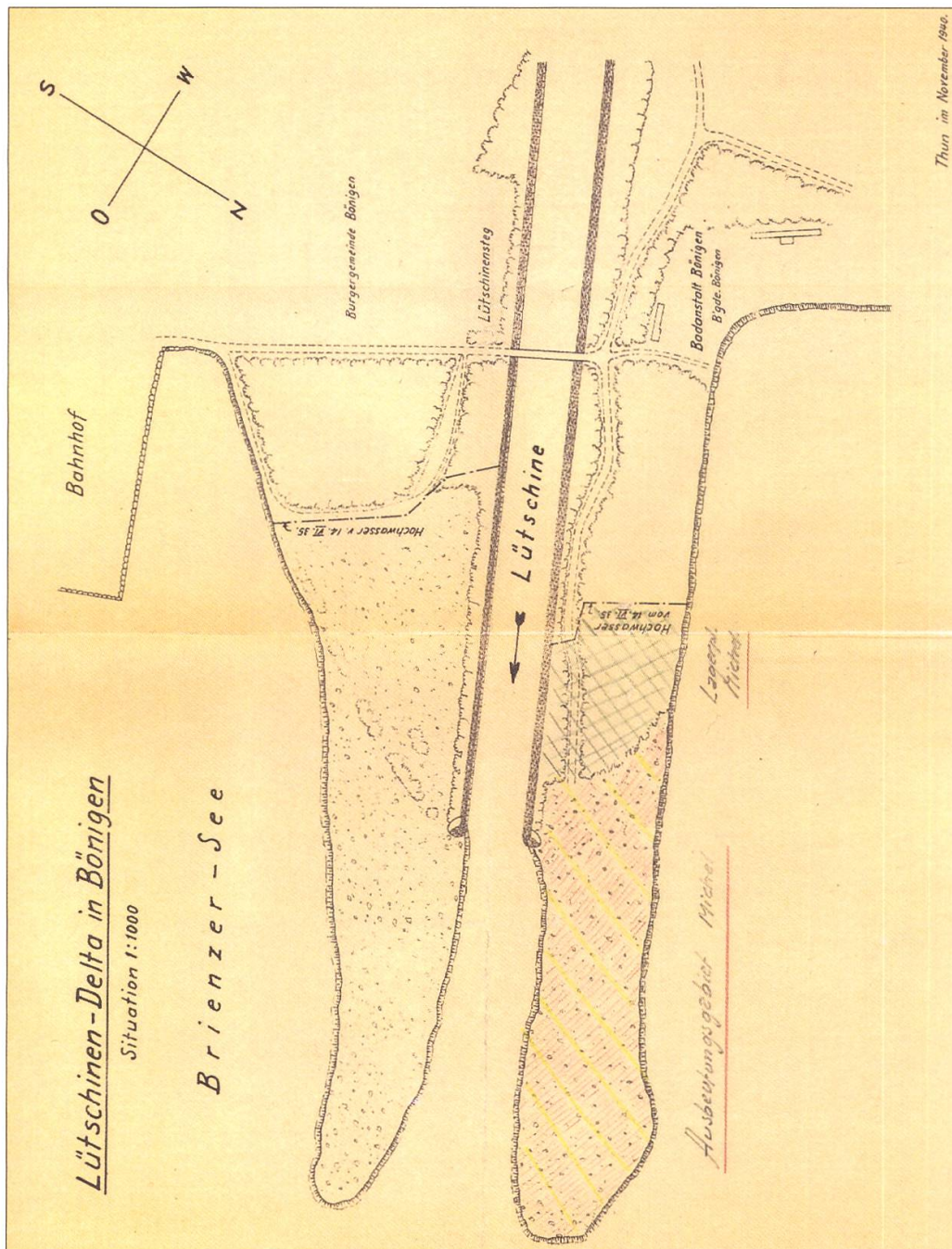
Die gesetzliche Regelung der Materialausbeutung muss sich bewährt haben, denn aus den vorhandenen Akten sind für die nachfolgenden Jahre keine Probleme bekannt.

3. Erstes Gesuch für eine gewerbsmässige Gewinnung von Material aus dem Lütchinendelta in Bönigen

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1940, stellte Christian Michel, Unternehmer in Bönigen,¹ das Gesuch an den Gemeinderat zu Händen des Kreisoberingenieurs 1 in Thun, es möchte ihm die Bewilligung zur Ausbeutung von Material auf dem Lütchinendelta erteilt werden:

1. Zweck: Deckung des eigenen Bedarfes von ca. 450 m³ jährlich sowie Verkauf an auswärtige Unternehmer
2. Dauer: Ausbeutung während mindestens 5–10 Jahren
3. Umfang:
 - a) Gewinnung von durchschnittlich mindestens 3–5000 m³ Sand und Kies per Jahr
 - b) Gestattung der Inbetriebsetzung einer Sortiermaschine, die für die Belieferung mit Material von vorgeschriebener Korngrösse unerlässlich ist
 - c) Benützung eines vorhandenen Ablagerungsplatzes zur Anlage von Vorräten während der flauen Zeit
 - d) Ausbeutungsrecht, wenn möglich an beiden Ufern

¹ Christian Michel war schon 1938 von der Gemeinde Bönigen als ihr Vertreter in die Schwellenkommission der Vereinigten Lütchinen delegiert worden, ein Amt, das er während rund 46 Jahren mit viel Engagement bis zu seinem Tod 1984 ausübte, die letzten 9 Jahre sogar als Präsident.



Situationsplan Kreis 1 als Grundlage für die Bewilligung Michel

Sein Gesuch begründete Michel wie folgt:

«Die bisherigen Ausbeuter haben ihren Betrieb sozusagen seit längerer Zeit eingestellt, sind anderer Arbeit nachgegangen und haben ihre Rollwagen und Geleise verkauft. Trotz wiederholter Aufforderung wurden der Unterzeichnende und andere Abnehmer von Grien und Sand nicht mehr beliefert und mussten das Material anderwärts beziehen. Ich wurde von Abnehmern aufgefordert, die Ausbeutung zu übernehmen und eine sichere Lieferung von

Material zu gewährleisten. Der unrationelle Betrieb hat weder für die Gemeinde und den Staat eine Steuereinnahme gezeitigt. Ich hoffe, etwas Steuerbares zu erwirtschaften.»

Michel schliesst mit der Bitte, ihm «einen oder mehrere genau abzugrenzende Bezirke zur Ausbeutung gegen festzusetzende Gebühr zuweisen zu wollen.» Dieses erste Gesuch war der Beginn zu der im nächsten Kapitel beschriebenen Geschichte der gewerbsmässigen Gewinnung von Kies und Sand auf dem Lütchinendelta in Bönigen.

4. Die gewerbsmässige Gewinnung von Material aus dem Lütchinendelta in Bönigen

4.1. Periode 1940 bis 1944

Was geschah nun mit dem Gesuch, das Christian Michel am 21. Oktober 1940 bei der Gemeinde Bönigen einreichte?

In ihrem Mitbericht vom 22. Oktober 1940 unterstützte die Gemeinde Bönigen das Vorhaben von Christian Michel und begründete dies mit folgenden Hinweisen:

- Die bisherigen Ausbeuter gewinnen nur Material, wenn sie keine andere Arbeit haben.
- Deren Gewinnung vermag nicht einmal den Bedarf innerhalb der Gemeinde zu decken.
- Es sind bereits Klagen eingegangen, warum das anerkannt vorzügliche Material nicht intensiver ausgebeutet werde.
- Im Hinblick auf eine drohende Versandung der Hafenanlage ist eine weitmögliche Wegnahme von Material vorteilhaft.
- Während der Sommerzeit muss der Betrieb zeitweise beschränkt werden, falls allzu starker Lärm verursacht wird.

Die Gemeinde beantragt, auf dem linken Ufer der Lüttschine eine Bewilligung zu erteilen.

Am 26. Oktober 1940 ergänzte Christian Michel sein Gesuch mit einem Situationsplan, der bereits 1935 aufgenommen worden war, und trug darin seine Vorstellungen über die Einteilung ein. Er hielt fest, dass vorläufig kein Silo aufgestellt werde, da der Auflad auf andere Weise erfolge.

Die Baudirektion des Kantons Bern orientierte am 10. Januar 1941 das Regierungsstatthalteramt Interlaken, dass die Bewilligung unter folgenden Bedingungen erteilt werde:

- Ausbeutung von Kies, Sand und Bollensteinen auf dem linken Ufer der Lütschine an dem vom Gemeinderat Bönigen zugewiesenen Platz.
- Einrichtung eines Platzes zur Lagerung und zur Aufstellung einer Sortieranlage; vorbehalten bleibt die mögliche zeitliche Einschränkung durch die Gemeinde.
- Für das ausgebeutete Material ist dem Staat Bern eine Entschädigung von 10 Rappen pro Kubikmeter zu entrichten.
- Die Abrechnung erfolgt jährlich zweimal mit dem Amtsschwellenmeister auf Grund von Lieferscheinen, zu deren Führung Michel verpflichtet wird.
- Im Übrigen gilt das Regulativ vom 12. Februar 1936 (Genehmigung durch die Gemeinde).

Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 1943.

Diese Bewilligung rief natürlich die bisherigen Ausbeuter auf den Plan, denn sie hatten sicher von Michels Absichten erfahren und wollten sich doch das Recht der Materialentnahme aus dem Lütschinendelta nicht nehmen lassen. Sie besaßen offenbar eine Bewilligung gemäss dem in Kapitel 2 erwähnten Regulativ, die vom 23. September 1936 stammte. Mit einem Gesuch vom 4. Januar 1941 ersuchten sie um eine Verlängerung dieser Bewilligung.

Am 5. März 1941 verlängerte der Kreis 1 diese Bewilligung an U. Frutiger & Mithafte und H. Wyss & Mithafte in Bönigen unter folgenden Bedingungen:

- Die Ausbeutung wird auf das rechte Ufer der Lütschine beschränkt.
- Der Gemeinderat wird die Plätze anweisen.
- Mechanische Einrichtungen aller Art sind untersagt.
- Pro Gruppe ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die Amtsschaffnerei zu entrichten.

Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 1943.

Es war zu erwarten, dass die erteilten Bewilligungen in der Praxis zu Problemen führen würden. So verwundert es nicht, dass die Gemeinde Bönigen bereits am 11. März 1941 den Kreis 1 orientierte:

- Nach der am 10. Januar 1941 an Michel erteilten Bewilligung musste eine Teilung des Ausbeutungsgebietes auf dem rechten Ufer zwischen den beiden Schiffergruppen Frutiger und Wyss vorgenommen werden.

- Die Aufteilung wurde durch eine Abordnung des Gemeinderates vorgenommen und schriftlich mitgeteilt.
- Gruppe Frutiger ist mit der Teilung einverstanden.
- Wyss und Konsorten machen «unbegreifliche Einwände».
- Marchlinien wurden durch einen Gemeindefunktionär verzeigt und gelten für 1941.
- Gruppe Wyss droht mit Eingabe an Kreis 1; «sofern dies der Fall ist», so der Gemeinderat, «erklären wir schon heute, dass wir auf eine neue Teilung pro 1941 nicht eintreten werden.»

Am 29. November 1941 führte die Schwellenkommission der Vereinigten Lüttschinen ihre ordentliche Gewässerinspektion durch. Dem Protokollbuch kann entnommen werden:

«Sekretär Diesslin erwähnt die auf dem linken Lüttschinenufer abgelagerten Steine und Kies beim Lüttschinentauslauf. Diese eigentlich unerlaubte Deponie soll vom Unternehmer Michel stammen. Man ist der Auffassung, dass dieses Material durch das steigende Lüttschinenwasser weggespült wird.»

Zu Beginn des Jahres 1942 stellte der Amtsschwellenmeister anhand der Lieferscheine die von Michel ausgebeuteten Kubaturen zusammen und meldete am 16. Januar 1942 dem Kreis 1 nach Thun:

1. Hälfte 1941:	2614.60 m ³
2. Hälfte 1941:	2169.20 m ³
Total:	4783.80 m ³

Damit schuldet Michel dem Staat Bern die Summe von Fr 478.40. Wegen des recht grossen Zeitaufwandes für die Kontrolle der Lieferscheine stellt der Amtsschwellenmeister den Antrag, Michel jährlich mit einem Pauschalbeitrag von Fr 450.– zu belasten.

Der Kreis 1 überwies die Abrechnung am 27. Januar 1942 dem Tiefbauamt des Kantons Bern und erwähnte dabei den erheblichen zeitlichen Aufwand für die Kontrolle der Lieferscheine. Es wurde beantragt, mit Michel zukünftig jährlich mit Fr 500.– abzurechnen, sofern die Verhältnisse gleichbleibend sind. Am 10. Februar 1942 stimmte die Baudirektion des Kantons Bern dem Anliegen zu. Der Kreis 1 orientierte Michel am 24. Februar 1942 entsprechend und

ergänzte weiter, dass beide Kontrahenten eine Abänderung des Modus verlangen können, sofern sich die Voraussetzungen ändern sollten. Als Grundlage für die Abrechnung müssen aber weiterhin Lieferscheine ausgefertigt werden.

Die Schwellenkommission der Vereinigten Lüttschinen führte am 27. Mai 1944 ihre ordentliche Frühjahrs-Gewässerinspektion durch. Dem Protokollbuch kann entnommen werden, dass:

«Unternehmer Christian Michel mit einem Schreiben an uns gelangte, worin er uns um Bewilligung für das Stellen von 2–3 Leitungsmasten auf dem Gebiet der Schwellenkorporation ersucht. Es handelt sich um eine Leitung zu der Ausbeutungsstelle für Kies beim Lüttschinenauslauf. Herr Bettschen, Oberwegmeister, erklärt, dass, gestützt auf das Wasserbaupolizeigesetz, hierfür eine Vorlage einzureichen sei.»

Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre, beabsichtigte Christian Michel, seinen Betrieb zu vergrössern und zu mechanisieren. Er reichte bei der Gemeinde im September 1944 ein Baugesuch ein. Dieses sah die Verwendung eines Baggers, eines Verladekrans und einer Sortierungsanlage mit Kübelaufzug vor. Weiter war ein Gebäude zum Schutz der Antriebsmaschine geplant. Gegen das Bauvorhaben erhob der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee (UTB) am 4. Oktober 1944 Einsprache.

4.2. Periode 1945 bis 1949

Am 5. April 1945 stellte der Amtsschwellenmeister fest, dass Michel nun einen Bagger benutzt und einen Kran aufgestellt hat. Er ersuchte Michel, ein entsprechendes Gesuch einzureichen und um eine Verlängerung der Bewilligung nachzusuchen.

Bereits am 8. April 1945 ersuchte Christian Michel um Verlängerung der Ausbeutungsbewilligung mit Ausdehnung auf das rechte Ufer und um Bewilligung zur Verwendung der vorgesehenen maschinellen Anlagen.

Die Gesuchsunterlagen leitete der Amtsschwellenmeister am 11. April 1945 an den Kreis 1 weiter mit dem Antrag, die Bewilligung unter dem Vorbehalt der üblichen Bedingungen zu verlängern.

Die Gebrüder Frutiger verzichteten am 25. Juni 1945 auf die Ihnen seinerzeit erteilte Bewilligung, da sie nun im Betrieb des Christian Michel arbeiteten. In einlässlichen Erwägungen kam der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Grund der gesetzlichen Grundlagen, am 28. September 1945 in seinem RRB Nr 4752 zu folgendem Schluss:

KANTON



B E R N

Doppel

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 28. September 1945.

4752. Lütschine bei Bönigen; Materialausbeutung.

— Die Materialausbeutung auf dem Delta der Lütschine wird durch ein vom Regierungsrat am 29. April 1936 genehmigtes Regulativ der Gemeinde Bönigen geregelt.

Im Oktober 1940 stellte Christian Michel, Bauunternehmer in Bönigen, das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Materialentnahme im Delta der Lütschine. Diesem Gesuch wurde mit Schreiben der Baudirektion vom 10. Januar 1941 an das Regierungsstatthalteramt Interlaken entsprochen mit der Bewilligung, Sand, Kies und Bollensteine auf dem linken Ufer der Lütschine an den vom Gemeinderat von Bönigen zugewiesenen Plätzen auszubeuten, einen Ablagerungsplatz einzurichten und eine mechanische Sortieranlage aufzustellen. Nach Punkt 6 der gestellten Bedingungen galten sinngemäss die Bestimmungen des oben erwähnten Regulativs. Die Dauer dieser Bewilligung wurde auf Ende des Jahres 1943 befristet, konnte aber von Seiten des Staates schon früher zurückgezogen werden, wenn sich diese Massnahme aus wasserbaupolizeilichen Gründen oder im öffentlichen Interesse als nötig erweisen sollte. Da die Ausbeutung bisher zu keinen Beanstandungen Anlass gab, wurde die Bewilligung nach Jahresende 1943 stillschweigend verlängert.

In der Absicht, seinen Betrieb zu vergrössern und zu mechanisieren, reichte Chr. Michel im September 1944 beim Gemeinderat von Bönigen ein Baubewilligungsgesuch ein. Vorgesehen sind die Verwendung eines Baggers, eines Verladekranes und einer Sortieranlage mit Küberaufzug, die das Erstellen eines Gebäudes zum Schutze der Antriebsmaschine gegen Witterungseinflüsse bedingt.

Die Publikation dieses Bauvorhabens durch den Gemeinderat von Bönigen veranlasste den Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee am 4. Oktober 1944 zu einer Einsprache mit der Begründung, dieses Bauvorhaben verstosse gegen die Verordnung vom 28. Oktober 1911 betr. den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern und gegen Art. 11 des vom Regierungsrat am 12. Dezember 1937 genehmigten Baureglementes der Gemeinde Bönigen, da die Anlagen in der Bauzone 4, die mit einem Bauverbot belegt ist, erstellt werden sollen.

- Da die Ausbeutung bisher zu keinen Beanstandungen führte, wurde sie nach Jahresende 1943 stillschweigend verlängert.
- Dem Christian Michel wird die Bewilligung erteilt, an den vom Kreisoberingenieur 1 in Thun zugewiesenen Plätzen und unter Vermeidung von schädlichen Einflüssen auf den Lauf der Lütschine bei ihrer Einmündung in den Brienzersee Kies, Sand und Bollensteine auszubeuten.
- Den Weisungen der staatlichen Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen des Regulativs vom 12. Februar 1936
- Ferner wird die Bewilligung zur Verwendung eines Baggers erteilt sowie die Aufstellung einer mechanischen Sortieranlage mit Kübelaufzug und zum Aufstellen eines Verladekranes auf dem linken Ufer der Lütschine.

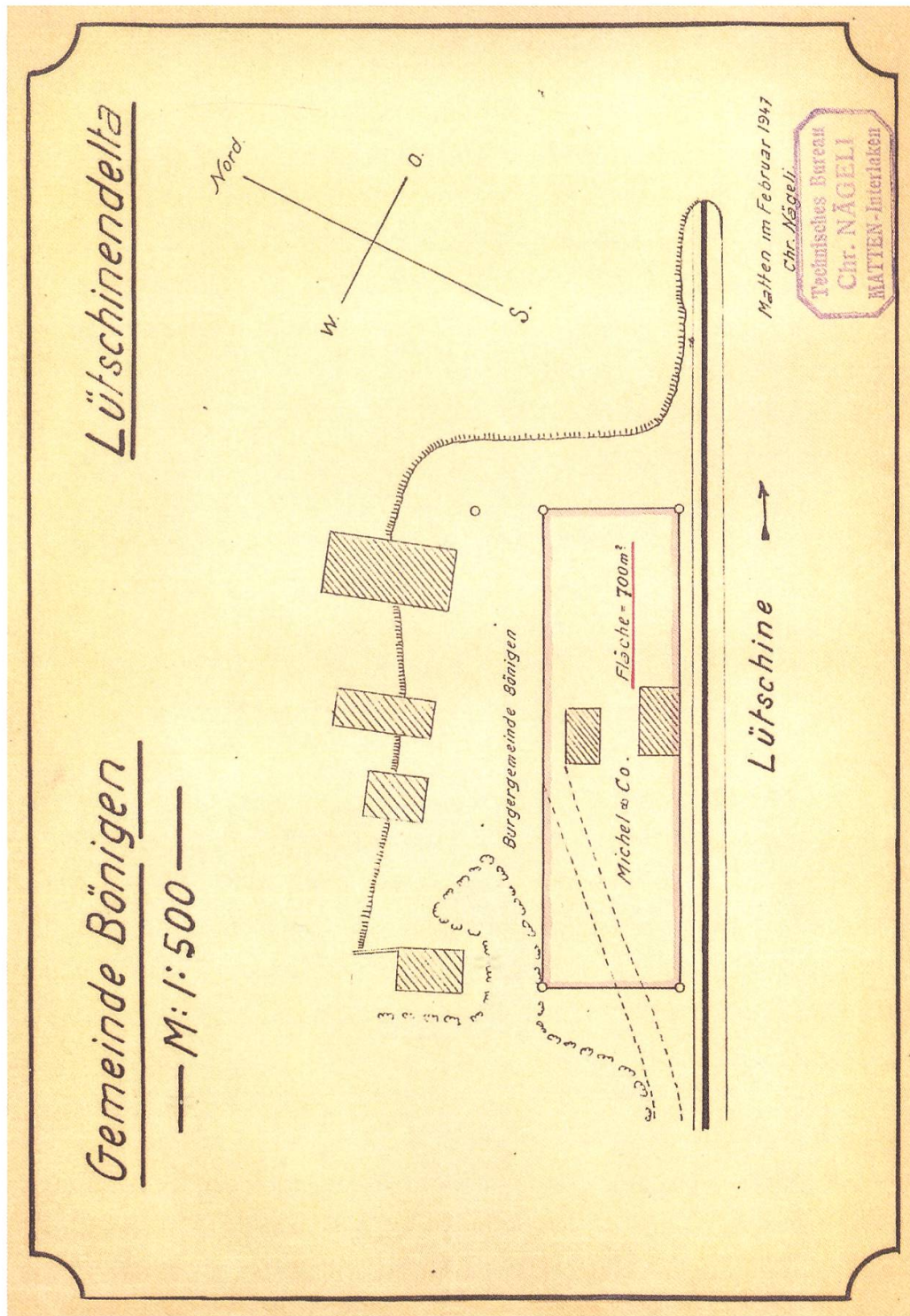
Es folgten verschiedene Bedingungen, unter anderem zur Gestaltung der Anlage. Für das ausgebeutete Material war jährlich eine Pauschalentschädigung von Fr 500.– zu entrichten, zahlbar auf Jahresende an die Amtsschaffnerei Interlaken.

Die Einsprache des UTB wird abgewiesen. Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 1949.

Da ein Fritz Trauffer, Maurermeister in Bönigen, auf dem rechten Lütschinenufer Sand ausbeutete, und dies ohne Bewilligung, beschwerte sich Christian Michel am 12. November 1945 beim Amtsschwellenmeister. Dieser setzte Trauffer in Kenntnis von einer Meldung und ersuchte ihn, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Christian Michel bekundete Mühe, die Bedingungen zu erfüllen, weshalb der Kreis 1 ihn am 17. Januar 1947 daran erinnerte, dass die Holzwände braun zu streichen und für das Dach engobierte Ziegel zu verwenden sind. Im Weiteren fehlten immer noch die zur Maskierung der Anlage geforderten Bäume.

Michels Betrieb vergrösserte sich stetig. Am 27. Februar 1947 wurde der Amtsschwellenmeister orientiert, dass die Burgerversammlung am 18. Dezember 1946 beschlossen habe, ihm einen Industrieplatz im Halte von 700 m² zu verkaufen, wobei das Gebiet des Staates nicht betroffen werde.



Michel erwirbt 700 Quadratmeter Land von der Burggemeinde:
Plan des Geometers.

Am 10. September 1948 orientierte der Kreis 1 das Tiefbauamt des Kantons Bern, dass Michel in letzter Zeit Bedingungen nicht genügend erfülle und verschiedene Anlagen ohne Bewilligung neu erstellt habe. «Durch unsere Vorbehalte veranlasst, hat er nun am 4. August 1948 ein nachträgliches Gesuch mit Planunterlagen eingereicht.» Beantragt wird eine Bewilligung unter Vorbehalt einer raschmöglichen Erfüllung aller Bedingungen bis Ende Dezember 1949. Das führte am 12. Oktober 1948 zum RRB Nr. 5798, womit der nun in Michel & Cie., Sand- und Kieswerke, Bönigen, umbenannten Unternehmung nachträglich bewilligt wurde:

- Je ein Silo auf dem rechten und linken Ufer
- Eine Motorwindenhütte
- Eine Kabelbahnanlage mit beidseitigen, betonierten Ankerklötzen
- Sieben Ankerpfähle in öffentlichem Seegrund

Mit Umbauten und Anpassungen begründet Michel am 22. November 1948 dem Oberwegmeister, dass die Bedingungen bisher nicht erfüllt werden konnten und versichert, Pläne vorzulegen und Vorschriften einzuhalten.

Nachdem Michel mit der Ablagerung von Bollensteinen ohne Bewilligung noch zusätzlich 300 m² öffentlichen Seegrund beanspruchte, platzte dem Kreisoberingenieur vom Kreis 1 der Kragen. Am 3. Mai 1949 wurde der Michel & Cie. mitgeteilt, dass es als unangenehm empfunden werde, «dass den Anforderungen für eine bessere Ordnung bis heute nicht nachgekommen wurde. Wir sehen uns gezwungen, dem Regierungsrat den Rückzug der erteilten Bewilligung zu beantragen.»

4.3. Periode 1950 bis 1954

Mit dem Gesuch vom 4. Januar 1950 für eine Verlängerung der Bewilligung, bot die Michel & Cie. für die nächsten vier Jahre eine Pauschalentschädigung von Fr. 1000.– pro Jahr an. Der Umsatz im Vorjahr betrug 10'623.40 m³.

Das vom Kreis 1 am 20. Januar 1950 befürwortete Gesuch führte am 28. Februar 1950 zum RRB Nr. 1147, worin die Bewilligung verlängert wurde mit dem Hinweis, dass die Anordnungen des Kreisoberingenieurs 1 in Thun ohne weitere Verzögerung zu erfüllen sind. Die jährliche Pauschalabgabe wird von Fr. 500.– vom 1. Januar 1950 an auf Fr. 1000.– erhöht. Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 1953.

Eine weitere, bis Ende 1956 befristete Bewilligung erfolgt auf Antrag der Firma Michel im RRB Nr. 1019 vom 16. Februar 1954. Die Pauschalgebühr wird auf Fr 1000.–/Jahr belassen mit dem Vorbehalt einer Erhöhung, wenn ein gesteigerter Umsatz dies rechtfertigen sollte.

Am 25. März 1954 stellt die Firma Michel & Co beim Amtsschwellenmeister das Gesuch, es möchte ihr die Bewilligung erteilt werden, nördlich der Lutschine 1350 m² Seegrund zu pachten, zwecks Auffüllung mit Abfallmaterial vom Kieswerk.

Der Kreis 1 unterstützte das Gesuch, hatte aus wasserbaupolizeilichen Gründen keine Einwendungen und beantragte einen Pachtzins von 20 Rappen pro Quadratmeter.

Mit RRB Nr. 1959 wurde der Regierungsstatthalter am 2. April 1954 ermächtigt, der Firma Michel & Co die Baubewilligung für die Neuerstellung eines Silos und Elevator sowie einer Hütte mit neuer Steinbrechanlage und Förderband unter Bedingungen zu erteilen.

Einmal mehr stellte der Amtsschwellenmeister fest, dass Michel die Auflagen nicht einhielt und orientierte am 26. November 1954 den Kreis 1 mit dem Ersuchen, der Firma eine Frist bis zum 31. März 1955 zur Erfüllung einzuräumen. Am 4. Dezember 1954 stellte der Kreis 1 fest, dass die Grenze gemäss Pachtvertrag vom 28. Juni 1954 mit abgelagertem Material um 13 Meter überschritten wurde und die Auflagen betreffend Ordnung und Sauberkeit sowie der nötigen Abrollierung nicht erfüllt sind. Es wird eine Erfüllung bis zum 31. März 1955 verlangt.

4.4. Periode 1955 bis 1959

Schon früh im neuen Jahr hatte Michel wieder Wünsche. Am 11. Februar 1955 erfolgte sein Gesuch für die Erhöhung der Aufbereitungsanlage um 1.50 m, ein neues Windenhaus, eine neue Baggeranlage sowie einen Siloanbau und ein neues Büro im Gebäude Nr. 616a.

Gleichzeitig ersuchte er um Bewilligung für das Erstellen von 2 Ankersockeln in Beton auf angeschwemmtem Seegrund des Lutschinendeltas. Die Baudirektion am 5. März 1955 und die Eisenbahndirektion am 15. März 1955 stimmten den geplanten Anlagen unter Bedingungen zu.

Mit Schreiben vom 29. März 1955 ersuchte Michel um eine Fristverlängerung von 3 bis 4 Monaten für die Fertigstellungsarbeiten. In seinem Mitbericht hält

Gemeinde Bönigen

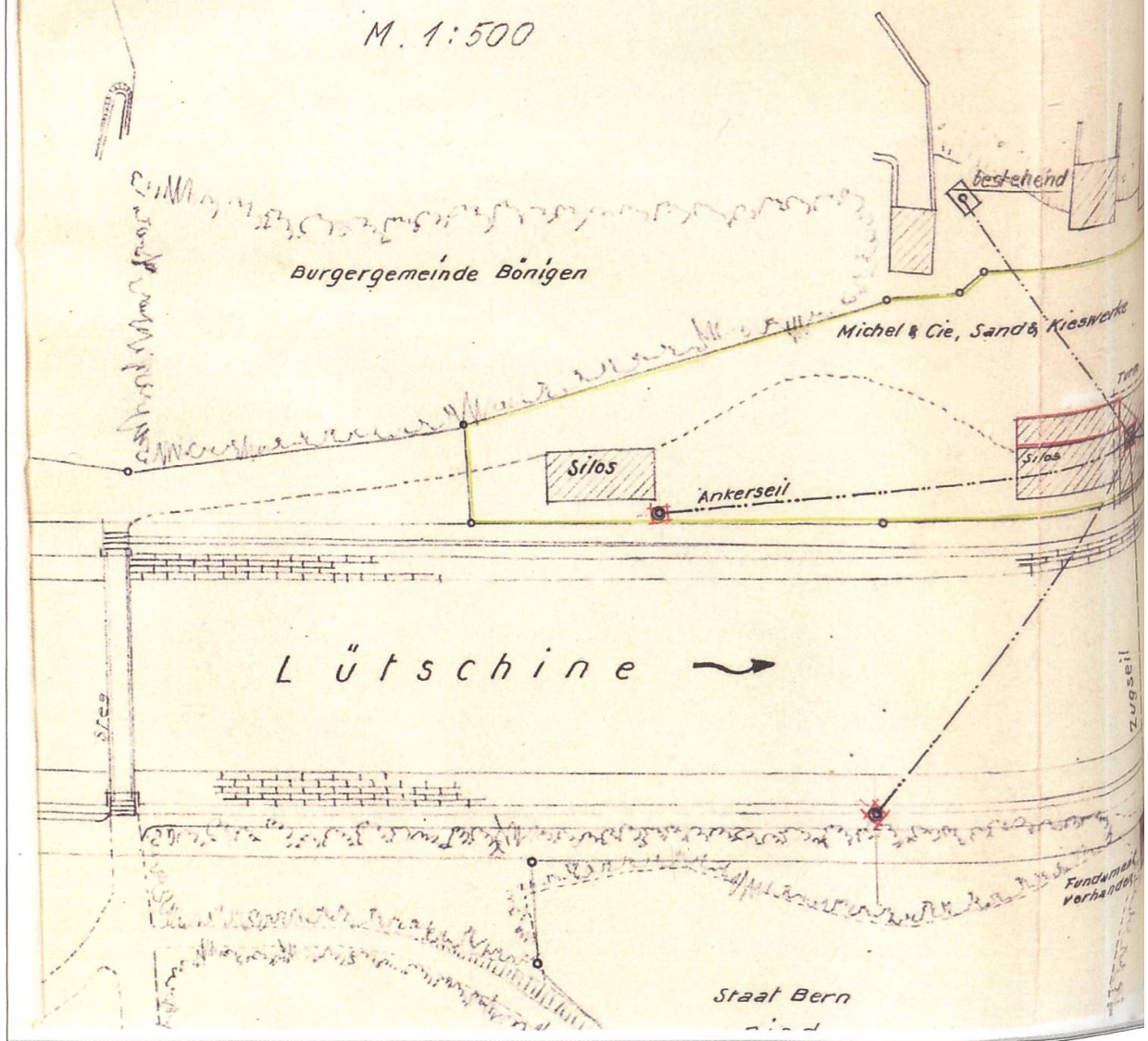
hr. Michel & Cie, Sand & Kieswerke, Bönigen
ue Baggeranlage, Erhöhung des Dachstuhles,
Neues Windenhaus 5.00 x 3.50 m

17. Januar 1955

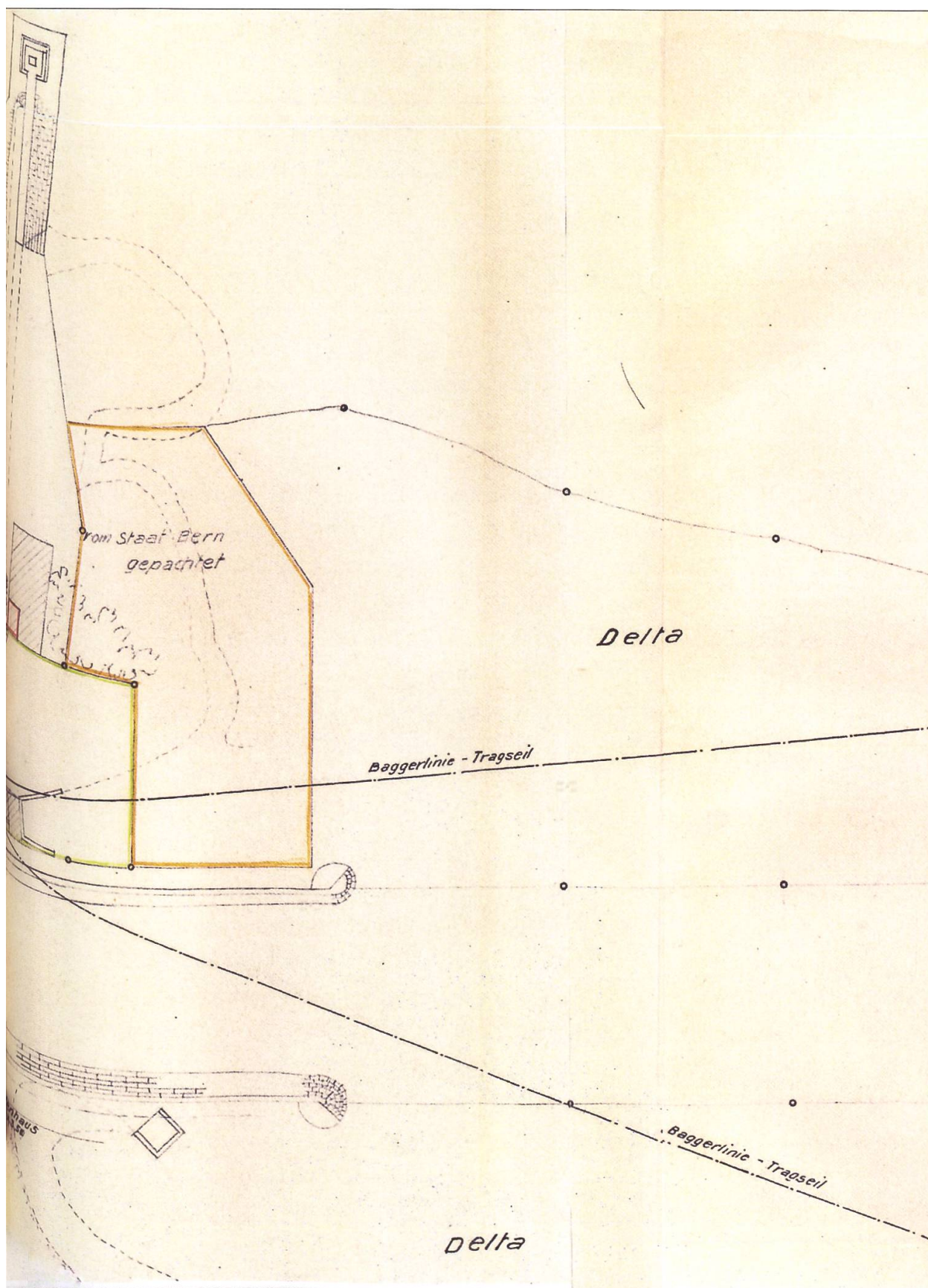
Bürgergemeinde Bönigen

s t r a n d b a d .

M. 1:500



Erweiterung der Baggeranlage 1955



der Amtsschwellenmeister fest, dass Michel versucht, die Angelegenheit hinauszuschieben, denn er wisse genau, dass die Abrollierung beim Hochwasserstand nicht ausgeführt werden könne.

Erst am 22. August 1955 antwortete der Kreis 1 der Michel und Co, verwies auf seine Kontrolle, die er am 5. August 1955 durchgeführt hatte und hielt fest:

- Räumung nicht ausgeführt.
- Zusätzlich ca. 400m² Seegrund beansprucht.
- Böschungsrollierung nicht erstellt.

Es wird eine letzte Fristverlängerung bis zum 31. März 1956 gewährt. Auf ein neuerliches Gesuch wird nicht mehr eingetreten.

Am 27. August 1955 meldete der Amtsschwellenmeister die zusätzlich beanspruchte Fläche von Staatsterrain mit 40.00m², was einen Nachtrag zum Pachtvertrag erforderlich machte. Die gepachtete Seegrundfläche betrug nun 1290m² mit einem Pachtzins von Fr. 270.–.

Ein Jahr später, am 29. Juni 1956, sendet Michel einen von Grundbuchgeometer Wyss aufgenommenen Situationsplan, wonach die bestehende Aufschüttung und Materialdeponie auf öffentlichem Seegrund total 1470m² beträgt. Er weist darauf hin, dass ihm der Platz sehr dient.

Dies machte einen zweiten Nachtrag des Pachtvertrages notwendig. Die Gesamtfläche betrug nun neu 1570m² und der Pachtzins Fr. 314.–/Jahr.

Zu Ende des Jahres stellte die Firma Michel & Co am 26. Dezember 1956 das Gesuch, ab 1. Januar 1957 weiterhin Sand und Kies ausbeuten zu können. In seinem Mitbericht vom 29. Dezember 1956 hielt der Amtsschwellenmeister fest, dass 1955 erstmals über 20'000 m³ ausgebeutet wurden, und beantragte eine Erhöhung der Pauschalgebühr auf Fr. 2000.–/Jahr.

Im RRB Nr 966 vom 8. Februar 1957 wird die Vorgeschichte rekapituliert, aber die Pauschalentschädigung neu auf Fr. 1500.–/Jahr festgelegt mit dem Vorbehalt einer Erhöhung bei gesteigertem Umsatz vor Ablauf der Bewilligung. Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 1960.

4.5. Periode 1960 bis 1964

Bis zum 26. Dezember 1960 sind keine Vorkommnisse zu verzeichnen. An diesem Tag stellte die Firma Michel & Co neuerdings das Gesuch, ab 1. Januar 1961 weiterhin Sand und Kies ausbeuten zu dürfen.

Der Amtsschwellenmeister wies in seinem Mitbericht am 10. Februar 1961 auf die von ihm festgestellten Ungleichheiten der Entschädigungen hin, die von den 4 Kiesentnahmestellen im Amtsbezirk Interlaken zu leisten sind, und schlägt eine abgestufte Entschädigung vor.

Mit dem RRB Nr. 4009 vom 27. Juni 1961 wird dieser Vorschlag übernommen. So waren zukünftig zu entrichten:

- 1 bis 5000 m³: Fr. –.50/m³
- 5000 m³ bis 10'000 m³: Fr. –.30/m³
- über 10'000 m³: Fr. –.10/m³

Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 1965.

Am 10. Mai 1962 orientierte der Kreis 1 die Firma Michel & Co über die Berücksichtigung der Anlagen, die am 27. April 1962 auf Wunsch der Gemeinde Bönigen stattgefunden hatte, und verlangte mit einer Frist bis zum 10. Juni 1962 verschiedene Massnahmen.

Die Firma Michel & Co sendet am 14. Juni 1962 Planunterlagen und ersucht um nachträgliche Bewilligung für eine schwimmende Verankerung. Begründet wird das Begehren damit, dass die beiden 1955 bewilligten Verankerungen in den See absanken; «es blieb nichts anderes übrig, als es mit einer schwimmenden Verankerung zu versuchen.»

Der Kreis 1 gewährte der Firma Michel & Co am 26. Juni 1962 eine letzte Frist bis zum 31. März 1963, um alle Mängel und Versäumnisse zu beheben. Der Amtsschwellenmeister erinnerte die Firma Michel am 18. Januar 1963 an die gesetzte Frist für die Erstellung der verlangten Rollierung und hofft, dass der Niederwasserstand ausgenützt wird.

Die Michel & Co meldet dem Oberwegmeister am 12. März 1963, dass sich die Verankerung mit dem Beton-Caisson nicht bewährt hat und durch einen Tank ersetzt werden muss, der ca. 80 – 100 m im See versenkt wird und damit eine

sehr gute Verankerung ergibt, und ersucht um Bewilligung. Das Gesuch wird am 15. März 1963 in zustimmendem Sinne an den Kreis 1 weitergeleitet, mit einer Rekapitulierung der Verankerungsgeschichte.

Im Weiteren wird der dritte Nachtrag des Pachtvertrages vom 16. Oktober 1962 erwähnt, wonach die gepachtete Fläche total 1545 m² beträgt.

Die Firma Michel & Co hat wieder einen Grund gefunden, um die Erstellung der Rollierung hinauszuschieben. Am 22. März 1963 macht sie den langen und strengen Winter dafür verantwortlich und versichert, die Pendenz bis Ende April nachzuholen.

Der Amtsschwellenmeister kann, nach einem gemeinsamen Augenschein mit dem Wasserbauingenieur am 2. Mai 1963, am 7. Mai 1963 dem Kreis 1 den mit etwas Verspätung erfolgten Vollzug der geforderten Arbeiten melden.

Offen ist noch die Bepflanzung des Widmer-Dammes nach den Weisungen des UTB. Erwartet wird noch ein genauer Plan des Geometers für den neuen Pachtvertrag.

Am 18. Juni 1963 meldet Michel dass die Anpflanzung gemacht wurde, wobei die Strandbadseite noch offen sei, da er mit der Burgergemeinde gegenwärtig noch über eine Vergrösserung des Deponieplatzes verhandle.



Das Kieswerk am Lütchinnen-Delta um 1964

4.6. Periode 1965 bis 1969

In ihrem Gesuch vom 5. Januar 1965 rekapituliert die Firma Michel & Co die Geschichte ihres Unternehmens und stellt gleichzeitig das Gesuch um eine weitere Verlängerung ihrer Bewilligung für die Kiesausbeutung.

Dem Oberwegmeister wird am 15. Januar 1965 ein von Geometer Wyss aufgenommener Situationsplan zugestellt, woraus ersichtlich ist, dass die total beanspruchte Seegrundfläche 1911 m² beträgt. Michel ersucht um einen neuen, angepassten Pachtvertrag.

Der von der Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern neu ausgestellte Pachtvertrag umfasst die beanspruchte Seegrundfläche von 1911 m² und datiert vom 17. März 1965. Der Pachtzins betrug Fr. 450.–/Jahr. Er ersetzte den Vertrag vom 28. Juni 1954 mit verschiedenen Nachträgen.

Schon war wieder eine Verlängerung der Bewilligung nötig und die Firma Michel & Co ersuchte am 5. Januar 1966 darum.

Gestützt auf die zustimmenden Mitberichte des Amtsschwellenmeisters und des Kreis 1 wird dem Gesuch mit RRB Nr. 707 am 28. Januar 1966 unter dem Vorbehalt der üblichen Bedingungen und Befristung bis 31. Dezember 1970 entsprochen.

4.7. Periode 1970 bis 1974

Am 8. Januar 1971 erinnert der Amtsschwellenmeister die Firma Michel & Co daran, dass ihre Bewilligung für die Kiesausbeutung per Ende letztes Jahr abgelaufen ist. Sofern eine Weiterführung des Betriebes geplant sei, müsse umgehend ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

Bereits 3 Tage später, am 11. Januar 1971, lag das Gesuch der Firma Michel vor und wurde einen Tag später vom Amtsschwellenmeister mit folgendem Antrag an den Kreis 1 weitergeleitet:

- Entschädigung:
 - 1 bis 5000 m³: Fr. 1.–/m³
 - über 5000 m³: Fr. –.50/m³
- die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 1975 zu den üblichen Bedingungen zu verlängern.

Die Baudirektion des Kantons Bern ermächtigte das Regierungsstatthalteramt Interlaken am 7. April 1971, die Bewilligung zu den aufgeführten Bedingungen zu erteilen, befristet bis 31. Dezember 1975.

Die Firma Michel & Co lässt am 27. Februar 1974 durch die Seepolizei Brienzersee 6 Seegrundprofile aufnehmen, um damit eine Übersicht über den Umfang der Geschiebeablagerungen zu erhalten.

Am 28. März 1974 lädt die Michel & Co zu einem Augenschein auf dem Lüttschindelta ein und orientiert den Wasserbauingenieur des Kreis 1 und den Amtsschwellenmeister über ihre Absicht, zukünftig mit einem Schwimmbagger auszubeuten, und zwar auf Grund der nun vorliegenden Seegrundprofile. Der Wasserbauingenieur verlangt eine umfang- und aufschlussreiche Dokumentation in 5-facher Ausführung und weist darauf hin, dass den einzuholenden Mitberichten eine grosse Bedeutung zukomme.

Die Firma reichte ihr Gesuch für eine weitere Bewilligung zur Ausbeutung von Kies und Sand am 8. Juli 1974 mit einer umfangreichen Begründung ein. Michel erwähnt insbesondere, dass die private Ausbeutung sehr wichtig ist, da sonst der Staat Bern das Delta unterhalten müsste!

Die Schwimmbaggeranlage erwarb das Böniger Unternehmen von der Firma Grossmann AG, Brienz.

Nachdem der Amtsschwellenmeister beim Uferschutzverband Thuner und Brienzersee (UTB) und der Seepolizei Mitberichte eingeholt hatte, sandte er die Unterlagen mit einem ausführlichen Mitbericht am 29. August 1974 dem Kreis 1 in Thun zur weiteren Behandlung. Eine Publikation des Vorhabens erachtete er als unbedingt notwendig.

Nun dauerte es bis zum 6. Dezember 1974, bis die Vertreter des Staates dem Christian Michel das Ergebnis der eingeholten Mitberichte vortragen konnten. Der Wasserbauingenieur wies dabei darauf hin, dass «heute insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Fischerei zu berücksichtigen sind.»

4.8. Periode 1975 bis 1979

Gestützt auf die Mitberichte, war es nun am Gesuchsteller, die erforderlichen Planunterlagen für die Erstellung des Schutzhafens für den Schwimmbagger und das Klappschiff auszuarbeiten.

Der neue Hafen beanspruchte zusätzlich 965 m² öffentlichen Seegrund, was auch einen neuen Pachtvertrag notwendig machte.

Am 1. April 1975 leitete der Amtsschwellenmeister die Unterlagen an den Kreis 1 und beantragte die Bewilligung zu den üblichen Bedingungen. Am 30. Mai 1975 ermächtigt die Baudirektion des Kantons Bern das Regierungsverwaltungsamt Interlaken, die Bewilligung zu erteilen für:

Neue Baggeranlage

Am 2. April 1974 wurde von der Firma Michel & Cie., Sand- und Kieswerke, in Bönigen, an den Gemeinderat ein Gesuch eingereicht für die Stationierung eines Schwimmbaggers mit Lastschiff westlich des Fr.-Widmer-Dammes. Begründung: Da die Lüttschine in letzter Zeit zu wenig Material ablagere, sei die Firma, um den Weiterbestand aufrecht erhalten zu können, genötigt, eine Schwimmbaggeranlage mit Lastschiff anzukaufen. Demgegenüber würden dann zwei der vorhandenen Verankerungstanks wegfallen. Der Gemeinderat hat dieses Gesuch umgehend an die Polizeikommission zur Abklärung aller hängigen Fragen weitergeleitet. Die Polizeikommission

ihrerseits hat mit Vertretern des Verkehrsvereins Bönigen sowie der Seepolizei Brienzersee Verbindung aufgenommen und anschliessend eine Besichtigung der Baggeranlage der Firma Grossmann, Sand- und Kieswerke in Brienzen, ausgeführt. Mit verschiedenen Anträgen und Anregungen hat die Polizeikommission am 12. Mai 1974 dem Gemeinderat das Geschäft zurückgegeben. Da die Firma Michel & Cie. die kleine Baggeranlage der Firma Grossmann AG in Brienzen käuflich erwerben möchte, hat der Gemeinderat mit Vertretern des Verkehrsvereins, der Hotellerie sowie der Land- und Vermarktungskommission ebenfalls die Anlage in Brienzen besichtigt und diese speziell wegen den Lärmimmissionen geprüft. Nach anschliessender Beratung konnte der Firma Michel & Cie. eine provisorisch empfehlende Antwort überwiesen werden, mit Vorbehalt, die wir dann der Konzessionsbehörde bekannt geben. Die Firma Michel & Cie. hat ebenfalls beim Kreisoberingenieur I in Thun das notwendige Konzessions-Erneuerungsgesuch eingereicht. Diese Instanz, als vorberatende Stelle der Konzessionsbehörde, hat ihrerseits weitere Vernehmlassungen und Einwilligungen eingeholt bei Strasseninspektorat des Amtes Interlaken, Seepolizei Brienzersee, Uferschutzverband Brienzer- und Thunersee, Naturschutzinspektorat des Kantons Bern, Fischereinspektorat des Kantons

Bern, Forstdirektion des Kantons Bern, Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern, Schiffbetrieb Thuner- und Brienzersee. Am 7. Januar 1975 hat nochmals eine gemeinsame Besprechung mit Vertretern des Kreisoberingenieur I in Thun, dem Strasseninspektorat Amt Interlaken, dem Gemeinderat und dem Verkehrsverein Bönigen stattgefunden, in deren Folge von den vorstehenden Berichten Kenntnis genommen wurde. Der Gemeinderat konnte sich im Einvernehmen mit dem Verkehrsverein entschliessen, der Konzessionsbehörde zu empfehlen, eine neue Konzession für die Baggeranlage an die Firma Michel & Cie., Sand- und Kieswerke in Bönigen, abzuschliessen, erstmals jedoch befristet auf fünf Jahre.

Die Baggeranlage darf nur jeweils vom 15. Oktober bis 30. April betrieben werden. Samstag und Sonntag darf kein Baggerbetrieb stattfinden. Im Sommer wassert der Bagger in einer hierfür ~~bestimmten~~ ^{bestimmten} Bucht östlich des Fr.-Widmer-Dammes, das Lastschiff im Schiffahrtskanal. Im Winter wassert das Lastschiff ausserhalb der Arbeitszeit an der Schiffslände in Bönigen. Bezüglich der zulässigen Lärmimmissionen wird auf das Baugesetz und die Bauordnung verwiesen. Die Farbe der Baggeranlage wird nach dem Wassern in Bönigen bestimmt, ebenso werden die technischen Bedienungen durch die Seepolizei Brienzersee überwacht. F. S.

Aus dem «Oberländischen Volksblatt» vom 18. Februar 1975

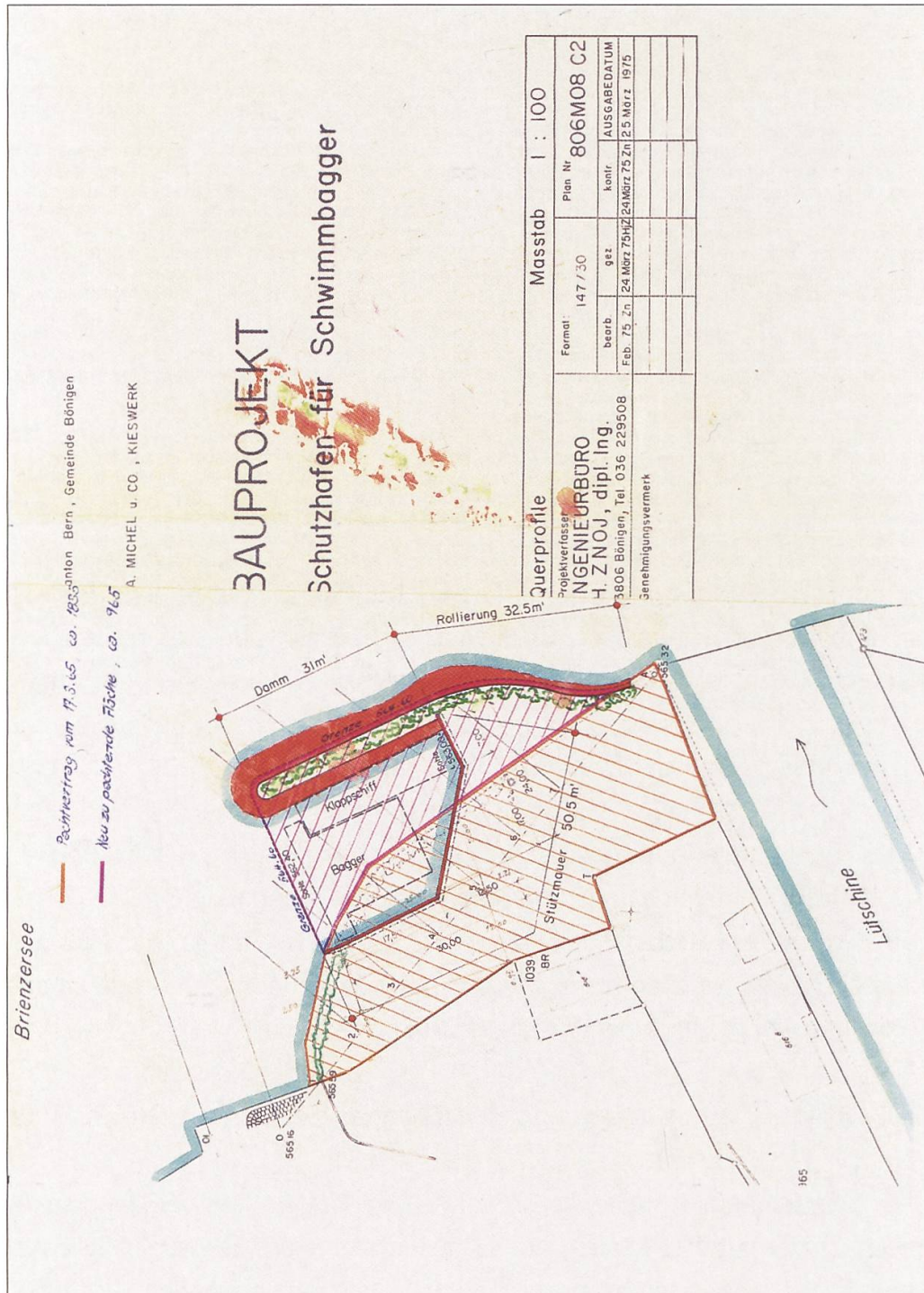
- Das Erweitern der bestehenden Kabelbaggeranlage für die Ausbeutung von Kiesmaterial mit einer Schwimmbaggeranlage und Klappschiff im Bereich des Lüttschindeltas.
- Erstellen einer Hafenanlage auf öffentlichem Seegrund, angrenzend an das Pachtareal nordöstlich der Parzelle Nr. 965 in Bönigen.

Die Bewilligung wurde befristet bis 31. Dezember 1980.

Nach dem Baubeginn stellte die Firma Michel & Co fest, dass ein Natursteinmauerwerk sehr grosse Kosten verursache und stellte das Gesuch, anstelle von Natursteinen eine Betonmauer mit «Prewi-Schalung» verwenden zu dürfen. Am 12. Februar 1976 zeigten sich der UTB, die Gemeinde und der Kreis 1 mit dieser Lösung einverstanden.

4.9. Periode 1980 bis 2004

Eine weitere Verlängerung der Kiesausbeutungsbewilligung erteilte die Baudirektion des Kantons Bern am 17. August 1981, unter anderem unter folgenden Bedingungen:



Erweiterung der Kabelbaggeranlage mit neuem Hafen 1975. Die verschmierten Farben zeigen, dass der Plan im Gelände gebraucht wurde.

- Die Entnahme hat mit der Kabel- und Schwimmbaggeranlage und der Klappschute zu erfolgen.
- Die Kiesausbeutung im Deltabereich darf nur zwischen den Profilen Nr. I–VI und in einem Umkreis von maximal 120 m vom Fixpunkt vorgenommen werden.
- Die Entnahme wird befristet für die Zeit vom 15. Oktober – 30. April.
- Entnahmemenge: max. 50'000 m³/Jahr.
- Entschädigung ab 1. Januar 1981 Fr. 2.–/m³.

Inzwischen hatte man auch beim Kanton Bern festgestellt, dass der administrative Aufwand für die Erteilung der Bewilligungen stark zugenommen hatte. Die erste Bewilligung wurde lediglich für eine Dauer von 3 Jahren erteilt. Später wurde die Bewilligungsdauer auf jeweils 5 Jahre erhöht. Nun wurde die neue Bewilligung erstmals für eine Dauer von 10 Jahren erteilt und bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

Eine weitere Verlängerung bewilligte der Kreis 1 am 31. März 1993 der Sand- und Kieswerk Michel & Co AG, Bönigen, p.A. KIESTAG AG, 3752 Wimmis. Aus der neuen Adresse kann man entnehmen, dass die KIESTAG AG das Kieswerk und damit dessen Führung übernommen hatte. Die Abbaumenge wurde auf durchschnittlich maximal 30'000 m³/Jahr festgelegt, wobei kleinere Abweichungen in den folgenden Jahren zu kompensieren waren. Nach 5 Jahren durfte die entnommene Kiesmenge 150'000 m³ nicht übersteigen. Ab 1. Januar 1993 mussten dem Staat Bern Fr 7.50/m³ bei einer monatlichen Abrechnung entrichtet werden. Die Bewilligung wurde wiederum auf 10 Jahre befristet und dauerte bis zum 31. Dezember 2003.

Nach der Jahrtausendwende wurde festgestellt, dass sich am rechten Ufer des Lüscherendeltas zunehmend eine Sandbank gebildet hatte, die im Sommer als Badeplatz benutzt wurde. Im Wissen, dass sich hier unerwartet Abbrüche ereignen konnten, sah sich der Oberingenieurkreis 1 auf die Sommersaison 2002 hin veranlasst, an den Zugängen zu dieser Sandbank entsprechende Warnschilder in drei Sprachen aufzustellen.

Die neue Führung des Kieswerkes stellte bereits am 19. August 2003 das Gesuch um eine weitere Verlängerung der Kiesentnahmebewilligung. Auf Grund der sieben eingeholten Amtsberichte, und da in der Auflagefrist keine

Einsprachen eingegangen waren, erteilte der Obergeringenieurkreis 1 am 5. Februar 2004 die Kiesentnahmebewilligung zu den üblichen Auflagen und Bedingungen:

- Der Abbauperimeter, eingeteilt in 3 Sektoren, umfasst das Kreissegment von der Mitte zwischen den Profilen I/II bis zum Profil VI und reicht seewärts bis zu einer Distanz von 120 m ab Fixpunkt.
- In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember darf kein Materialabbau erfolgen.
- Die Abbaumenge ist beschränkt auf durchschnittlich 30'000 m³/Jahr.
- Abbautiefe und Neigung sind vorgeschrieben.
- Ab 1. Januar 2004 wird die Abgabe auf Fr. 7.–/m³ festgelegt.

Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 2013.

Bereits ein Jahr später, auf den 12. Juli 2004, lud die Gemeinde zu einem Augenschein vor Ort ein, um über die Zukunft des Lütschinendeltas zu diskutieren. Die Gemeinde sorgte sich insbesondere um die zukünftige Bewirtschaftung des Deltas, wenn die Kiestag AG eines Tages das Kieswerk schliessen würde.

Die Schwellenkorporation erwähnte dabei, dass sie in Verlängerung der Ufermauer am rechten Ufer bereits einen über 30 m langen Blocksatz erstellen liess, um ein Abfliessen des Wassers in diese Richtung zu verhindern.

Die Kiestag AG wies daraufhin, dass man sich in einer Randregion befinde, wo sich eine Stagnation der Bauwirtschaft entsprechend auswirke, wodurch zum Beispiel mit 10'000 m³ nur noch ein Drittel der bewilligten Kubatur ausgebeutet werde.

Ergänzend zu diesem Augenschein, äusserte sich der Obergeringenieurkreis 1 in seinem Schreiben vom 15. Juli 2004 an die Gemeinde Bönigen sehr eingehend über den raschen Flächenzuwachs des Lütschinendeltas, die Kiesentnahme, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt, um abschliessend die Aufgaben, Zielsetzungen und Zuständigkeiten gemäss dem Wasserbaugesetz zu erläutern.

4.10. Periode 2005 bis heute

Zusätzlich zu den Kiesentnahmen der Kiestag AG liess der Kanton im Frühjahr 2005 die Auflandungen in der Verlängerung des Flusslaufes ausbaggern, um einer unerwünschten Ausweitung des Deltas entgegen zu wirken.

In seiner Begründung hielt der Wasserbauingenieur des Oberingenieurkreis 1 fest:

Eine unkontrollierte Deltaentwicklung führt erfahrungsgemäss zu einem seitlichen Ausbrechen und einer Strömungsablenkung in Richtung Hafen Bönigen mit negativen Folgen für den Schiffsbetrieb durch Treibholz. Längerfristig kann sich auch eine rückwärtige Auflandungstendenz in die Vereinigten Lüttschinen einstellen. Die Entnahme muss in Bereichen erfolgen, die mit den ortsfesten Anlagen des Kieswerkes nicht direkt erreicht werden. Dadurch wird der Einsatz von grossen, mobilen Geräten und ein Abbau in mehreren Arbeitsschritten erforderlich. Das dabei anfallende Material kann nicht durchwegs als Baustoff verwendet werden und muss mit zusätzlichem Kostenaufwand entsorgt werden. Da keine klare Zuweisung der Verantwortung und über die Trägerschaft solcher Massnahmen besteht, muss der Zusatzaufwand vom Kanton Bern/Tiefbauamt als Aufsichtsbehörde nach Wasserbaugesetz übernommen werden. Die hinsichtlich Hochwasserschutz in den Bereich der Vereinigten Lüttschinen hineinreichenden Massnahmen werden jeweils direkt zu Lasten der Schwellen-korporation Bödeli Süd ausgeführt.

Im Anschluss an diese Ausbaggerung beauftragte der Oberingenieurkreis 1 am 20. April 2005 die Bettschen+Blumer, Bauingenieurbüro AG, Unterseen, mit der periodischen Beobachtung des Lüttschinendeltas.

In der Zeit bis zum 26. Mai 2009 wurde das Delta 23 Mal kontrolliert, fotografiert und die gemachten Beobachtungen in einem Protokoll festgehalten.

Die intensiven Gewitter und Regenfälle führten am 22./23. August 2005 zu einer Hochwasserführung in bisher noch nie gesehenem Ausmass (264 m³/sec). Im Anschluss an diese Hochwasserführung beschäftigte sich Prof. Dr. M. Jäggi im Rahmen seiner flussmorphologischen Studie «Entwicklung der Lüttschinemündung, der zukünftigen Gestaltung und der Gechiebebewirtschaftung» vom Januar 2007 auch mit der Frage, ob eine nicht auszuschliessende Reduktion der Entnahmemengen im Delta durch gezielte Entnahmen bei andern, flussaufwärts liegenden Standorten kompensiert werden könnte. Es zeigte sich, dass dies grundsätzlich möglich wäre.

Offenbar plante die Bewilligungsnehmerin KIESTAG AG mit ihren vier Tochtergesellschaften im Berner Oberland, wozu auch die Michel & Co AG gehört, zu

dieser Zeit bereits ein neues Betriebskonzept, um zukünftig die Kiesproduktion wirtschaftlicher zu gestalten. Im Wissen, dass die Entnahmebewilligung auf Ende 2013 ablief, beauftragte sie ein Planungsteam unter der Führung des Ingenieurbüros Mätzener & Wyss, Unterseen, mit der Erarbeitung der Unterlagen für eine Verlängerung der Kiesentnahmebewilligung ab 2014. Als Bauherrschaft orientierte sie am 23. Februar 2010 vorerst die Standortgemeinde Bönigen über die geplanten Änderungen im Zusammenhang mit dem Gesuch für eine Verlängerung der Kiesentnahmebewilligung.

Wesentlich dabei war, dass zukünftig im Lüttschindeldelta in Bönigen nur noch Material entnommen wird, dessen Verarbeitung aber in der zentralen Aufbereitungsanlage in Wimmis erfolgt. Weiter wurde bekannt, dass die Abbauart geändert werden soll und die bestehende Seilbaggeranlage durch einen Hydraulik- oder Schürfkübelbagger ersetzt wird. Alle Gebäude sollen abgebrochen werden. Das alles bedingte ein Gesuch mit einer umfangreichen Dokumentation und erforderte entsprechende Abklärungen.

Am 17. Mai 2010 konnten die Kiestag AG und ihr Planungsteam die bisher erarbeiteten Unterlagen den Behörden und den Fachstellen erstmals vorstellen. Nach entsprechenden Abänderungen und Anpassungen konnte die Bauherrschaft am 30. September 2011 ihr Gesuch für eine Verlängerung der Kiesentnahmebewilligung einreichen.

Dass sich die Verhältnisse gegenüber früher wesentlich geändert und die Bauherrschaft richtig vorausgesehen hatte, wird erhellt durch die Tatsache, dass der Oberingenieurkreis 1 als Leitbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter anderem bei gesamthaft 10 Amtsstellen Fachberichte einholen musste.

Die neue Kiesentnahmebewilligung erteilte der Oberingenieurkreis 1 am 19. April 2013 unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen:

- Die Entnahmen haben gemäss Pflichtenheft der Deltakommission zu erfolgen.
- Die Deltakommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Tiefbauamt / Oberingenieurkreis 1 (Vorsitz)
 - Amt für Landwirtschaft und Natur / Abteilung Naturförderung
 - Amt für Landwirtschaft und Natur / Fischereiinspektorat
 - Schwellenkorporation Bödeli Süd / Präsident Bau- und Planungskommission oder Bauverwalter/in
 - Gemeinde Bönigen
 - Betreiberin (Sekretariat)

- Die Perimetergrenze ist einzuhalten.
- Ab 1. Januar 2014 sind folgende Gebühren zu entrichten:
- bis 30'000 m³/Jahr Fr. 7.50/m³
- über 30'000 m³/Jahr keine Gebühr, dient dem langfristigen Rückbau des Deltas und damit der Hochwassersicherheit.
- Seegrundprofile sind im Gelände kenntlich zu machen.

Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 2028.

WIRTSCHAFT

Zeitung im Mikrokosmos Jungfrau — 12. November 2013

8

Der Kabelbagger hat ausgedient

Per Ende Jahr stellt die Vigier Beton Berner Oberland die Kiesverarbeitung beim Lütischindelta ein. Arbeitsplätze gehen dabei nicht verloren. Die vier betroffenen Angestellten werden an anderen Standorten weiterbeschäftigt.



Seit rund 70 Jahren wird in Bönigen Kies abgebaut. Am 20. Dezember wird dieses Kapitel geschlossen. Lediglich für den Hochwasserschutz werden dort hin und wieder die Bagger noch im Einsatz sein. Foto: Nora Devenish

BÖNIGEN Seit den 40er-Jahren wird beim Lütischindelta Kies abgebaut. In den 90er Jahren übernahm die Vigier Beton Berner Oberland das Werk der Michel & Co. AG. Am 20. Dezember wird das Kieswerk nun geschlossen. Grund ist eine Geschäfts-Reorganisation: Die Vigier eröffnet an ihrem Hauptsitz in Wimmis ein neues, grösseres Kieswerk. Damit ist ein weiteres Bestehen der vier alten, kleineren Vigier-eigenen Werke im Berner Oberland nicht mehr nötig. Neben Bönigen werden auch in Frutigen, Einigen und das alte Werk in Wimmis abgestellt. In Bönigen sind vier Angestellte von der Reorganisation betroffen, alle auf dem Bödeli wohnhaft.

Aushub zu Blockzeiten
Ganz verschwinden wird die Vigier nicht aus Bönigen. «Wir werden zu gewissen Blockzeiten zwei- bis dreimal im Jahr immer noch mit Baggern vor Ort sein und beim Delta Kies abbauen. Das ist schon rein wegen Hochwasserschutzmassnahmen «unumgänglich», sagt Christoph Künzi, Unternehmensleiter von Vigier Beton Oberland gegenüber dieser Zeitung. Wora genau man jeweils im Lütischindelta tätig sein wird, kann Christoph Künzi noch nicht genau sagen. «Unsere Einsätze werden in Rücksprache mit Interessengruppen aus dem Tourismus und der Fischerei koordiniert.» So dürfen die direkt angrenzenden Campingplätze beim Strandbad Bönigen mit einem ruhigeren Sommer rechnen. Und auch die Anwohner des Böniger Seeblickquartiers müssen laut Christoph Künzi durch die Blockzeiten nicht mit einer gehalteneren Ladung Lärmemissionen rechnen. Die Vigier Beton Oberland baut in Bönigen jährlich bis zu 40'000 Kubikmeter Kies ab. In Zukunft wird dieses aber nicht wie bisher vor Ort, sondern beim Hauptgeschäftsstandort in Wimmis bearbeitet, bevor sein Weg als fertige Komponente zurück in die Beton

AG nach Interlaken führt. «Unsere vier kleineren Werke waren im Vergleich zum neuen grossen wirtschaftlich nicht mehr tragbar. Der Nachteil sind die längeren Transportdistanzen, die wir in Zukunft auf uns nehmen», sagt Christoph Künzi.

Neue Lebensräume schaffen
Alle bestehenden Gebäude auf dem Werkareal in Bönigen werden ab Februar verschwinden. Durch Renaturierungsmassnahmen soll das Gelände, das direkt an ein Naturschutzgebiet grenzt, für Bevölkerung, Pflanzen und Tiere an Attraktivität gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet die Vigier Beton Berner Oberland eng mit der Bündiger Stiftung «Landschaft und Kies» zusammen. Diese bezweckt die Wahrung der Interessen von Landschaft und Natur beim Abbau von Steinen und Erde. Biotop- oder biotopartige Standorte, wie sie etwa in Kiesgruben anzutreffen sind, dienen als ökologische Ausgleichsflächen. Seltene Pflanzen und Tiere finden gerade in Abbaubereichen geeignete Lebensräume, die sonst weitgehend verschwunden sind. Im Rahmen der Renaturierungsmassnahmen entsteht auf dem Werkareal am Lütischindelta im nächsten Jahr unter anderem ein Trockenbiotop. Die bestehende Zufahrt bleibt erhalten. Das Gelände wird gemäss Christoph Künzi aber auch in Zukunft nicht öffentlich zugänglich sein.

Nr. 127/13 online am 8. November 2013

Rosita hat das schönste Euter

Die drei Leiharbeiter der Herbstschau des Viehwirtschafters Rosita haben sich mit dem Züchter Euter...

Blüemli, Brütli und Bianca

Bei der Herbstschau des Viehwirtschafters haben sich Blüemli, Brütli und Bianca...



Das Delta mit Blick Richtung Brienzersee am 4.11.2016. Ein Abtrag ist notwendig.



Materialabbau am Lütchinendelta im Februar 2017 mit Deponie.
Fotos: Ueli Bettschen



Jetzt war es soweit, am 20. Dezember 2013 schloss die KIESTAG AG ihr Kieswerk in Bönigen und begann anschliessend mit dessen Rückbau und der Schaffung neuer Lebensräume. Damit fand auch eine 73 Jahre alte Geschichte ihren Abschluss.

Heute bleibt nur zu hoffen, dass die nun eingesetzte Deltakommission sehr genau darüber wachen wird, wann wieviel Geschiebe im Delta entnommen werden muss, damit die Hochwassersicherheit entlang der Vereinigten Lutschinen auch zukünftig gewährleistet bleibt.